

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 007 697
Studiengang: Kindheitspädagogik berufsbegleitend, B.A.
Hochschule: Katholische Stiftungshochschule für angewandte
Wissenschaften
München - Hochschule der Kirchlichen Stiftung
des öffentlichen Rechts
"Katholische
Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern"
Studienort/e: München
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1: "Das Verfahren zur pauschalen Anrechnung von insgesamt 60 ECTS-Punkten aufgrund einer erfolgreich abgeschlossenen Erzieherausbildung ist in geeigneter Form festzulegen. Eine pauschale Anrechnung ist auf Basis einer, im Rahmen der Auflagenerfüllung vorzulegenden, Äquivalenzprüfung zulässig. Ansonsten ist auf eine pauschale Anrechnung zu verzichten und eine individuelle, kompetenzbasierte Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen vorzusehen. (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V. m. § 63 Abs. 2 Hochschulgesetz Bayern).

Auflage 2: Um mehr Transparenz und Verbindlichkeit im Angebot zu schaffen, müssen Veranstaltungsformate in den Modulhandbüchern präzisiert und klar benannt werden. (§ 7 Abs. 2 und 3 BayStudAkkV)

Auflage 3: Der Nachweis zur staatlichen Anerkennung für den Berufszugang als staatlich anerkannte Kindheitspädagogin (B. A.) oder staatlich anerkannter Kindheitspädagoge (B. A.) ist für die gesamte Akkreditierungsperiode vorzulegen. (§§11 Abs. 3, 12 Abs. 1 BayStudAkkV).“

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind erfüllt.

Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

Zur Auflage 1: Die Hochschule legt eine Äquivalenzprüfung vor, aus der ein Abgleich der Module im

Studiengang mit den Inhalten aus der Erzieher/innen-Ausbildung basierend auf dem Lehrplan der Fachakademien für Sozialpädagogik in Bayern in Verbindung mit einer landesweiten zentralen Abschlussprüfung hervorgeht. Die Auflage ist erfüllt.

Zur Auflage 2: Im vorgelegten, überarbeiteten Modulhandbuch werden die Veranstaltungsformate präzise aufgeführt. Die Auflage ist erfüllt.

Zur Auflage 3: Die Hochschule legt den Nachweis der berufsrechtlichen Anerkennung für die Laufzeit des Akkreditierungszeitraumes vor. Die Auflage ist erfüllt.

